I. Allgemeines

Für mit unseren Kunden (nachfolgend "Mieter" genannt) abgeschlossene Verträge sowie unsere im Rahmen dieser Verträge erbrachten Leistungen gelten nur die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Sämtliche Abweichung müssen für Ihre Gültigkeit schriftlich im Vertrag vereinbart werden.

II. Mietvertrag

Der Mietvertrag wird mit der Buchungsbestätigung verbindlich.

Die Mietperiode beginnt mit der Übergabe des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe des Fahrzeuges.

Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der schriftlichen Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.

Die Übergabe und Rückgabe hat in einem vor Mietbeginn definierten individuellen Zeitfenster stattzufinden.

Für die ordnungsgemäße Übergabe des Fahrzeuges, für die Erstellung des Mietvertrages/der Endrechnung sowie für die Einweisung in die Handhabung des Fahrzeuges, die Befüllung/Leerung der Behälter und die Bedienung der Anlagen/Geräte hat der Mieter bei Übernahme und Übergabe jeweils zwei Stunden einzuplanen.

Mit dem Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte.

Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Wohnmobils. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag - insbesondere die §§ 651 a-l BGB - finden keinerlei Anwendung. Der Mieter führt seine Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.

III. Übernahme / Rückgabe des Wohnmobils

Eine verspätete Übernahme, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, berechtigen den Mieter nicht, das Fahrzeug verspätet zurückzugeben. Ansprüche des Mieters entstehen dadurch nicht.

Fahrzeugs ist jeweils ein Übernahme- bzw. Rückgabeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.

Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrzeuges an, dass es sich mit samt Zubehör in verkehrssicherem, fahrbereitem, mangelfreiem und sauberem Zustand befindet und er die Wagenpapiere und Schlüssel erhalten hat. Optische Beeinträchtigungen wie beispielsweise kleine Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempler stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt ist.

Der Mieter hat das Fahrzeug mit den vollständigen Wagenpapieren und sämtlichen ihm ausgehändigten Schlüsseln und Bedienungsanleitungen spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort und während der Geschäftszeit bzw. vereinbarten Uhrzeit zurückzugeben. Gibt der Mieter das Fahrzeug schuldhaft nicht am vereinbarten Rückgabetag zurück, fällt eine Strafpauschale gem. dem Preis-Leistungs-Verzeichnis an.

Das Fahrzeug wird vom Vermieter mit 2 grauen in Deutschland handelsüblichen Propangasflaschen a 11 kg übergeben. Davon ist die Befüllung der ersten Flasche inkl. und Bestandteil der Serviceleistungsgebühr. Die Füllung der zweiten Flasche erfolgt auf Wunsch und entsprechend dem Preis-Leistungs-Verzeichnisses. Während der Mietzeit befüllt der Mieter nach Bedarf auf eigene Kosten. Eine Befüllung vor Rückgabe ist nicht erforderlich. Bei Fahrten ins Ausland hat sich der Mieter vor Antritt der Fahrt zu informieren, welche Möglichkeiten es zur Befüllung gibt und/oder ob ggf. nur die landestypischen Propangasflaschen angeboten werden.

Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank übergeben und vom Mieter vollgetankt zurückgegeben. Während der Mietzeit betankt der Mieter nach Bedarf auf eigene Kosten. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht oder nur teilweise nach, fällt eine Strafpauschale gem. dem Preis-Leistungs-Verzeichnis an.

Das Fahrzeug wird dem Mieter mit leerem und gereinigtem Fäkalienund Abwassertank übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, den Fäkalienentsprechenden Abwassertank Rückgabe und vor an den Entsorgungsstationen zu leeren sowie Fäkalientank aus-schließlich mit den ihn zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so fällt eine Strafpauschale gem. dem Preis-Leistungs-Verzeichnis an.

Das Fahrzeug wird vom Vermieter mit einem mit ca. 20 Liter Frischwasser befüllten Frischwassertank übergeben. Während der

Nutzung muss der Frischwassertank selbst gefüllt werden, damit kein unhygienisches Wasser entsteht. Während der Fahrt sollten nur ca. 20 Liter im Wassertank sein. Das ist eine Empfehlung des Herstellers und spart Kraftstoffkosten. Der Mieter ist verpflichtet, den Frischwassertank vor Rückgabe zu leeren.

Die Sonnen-Markise ist ein relativ leichtes, empfindliches und teures Gebilde und ist in einem sauberen und klebefreien Zustand (z.B. Baumharz) zu halten. Vor Rückgabe ist diese gem. Pkt. IV dieser AGB zu reinigen.

Das Fahrzeug wird vom Vermieter innen und außen gereinigt übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug und das Inventar vor Rückgabe an den Vermieter sorgfältig innen und außen zu reinigen. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so fällt eine Strafpauschale gem. dem Preis-Leistungs-Verzeichnis an. Die sich auf der rechten Seite neben der Eingangstür befindlichen Kühlschranköffnungen dürfen nicht mit einem direkten Wasserstrahl (Hochdruckreiniger) gereinigt werden, das heißt, der Wasserstrahl darf nicht in die Kühlschranköffnungen spritzen. Die Außenreinigung in einer Waschstraße ist grundsätzlich untersagt, um Beschädigungen an den Anbauteilen (Solaranlage und SAT-Schüssel) zu vermeiden. Bei der Außenreinigung in einer Waschbox ist unbedingt die Durchfahrtshöhe zu beachten.

Die Reinigung von Matratzenschoner, Bettdecken, Kissen, Bettwäsche, Fleecedecken und Gardinen wird ausschließlich vom Vermieter durchgeführt.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs erhält der Mieter ein Rückgabeprotokoll, in dem die überschrittenen Frei-km, sämtliche Strafpauschalen wegen Vertragsverletzung, Schäden am Fahrzeug, Schäden/Verlust an/von Inventar protokolliert werden.

IV. Benutzung des Wohnmobils

Das Fahrzeug darf nur den im Mietvertrag aufgeführten Fahrern, die einen gültigen Personalausweis/Pass und Führerschein besitzen, gefahren werden. Jeder Fahrer muss das Mindestalter von 25 Jahre erreicht und darf das Höchstalter von 75 Jahre nicht überschreiten. Der Fahrer muss seit mindestens 3 Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis die in Deutschland zum Führen eines Fahrzeugs berechtigt. Es darf weder ein Fahrverbot bestehen, noch darf die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen sein.

Das Fahrzeug darf in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrs-ordnung und der Gegebenheiten des Fahrzeuges (zulässige Belastung, Höhe und Breite des Fahrzeugs) genutzt werden.

Das Fahrzeug darf nur gemäß den Bedienungsvorschriften verwendet werden.

Das Fahrzeug darf nur mit dem vorgeschriebenen Kraftstoff (Diesel) betankt werden.

Die Sonnenmarkise darf nie bei starkem Wind und/oder Regen benutzt werden. Während der Abwesenheit des Mieters vom Fahrzeug sowie über Nacht ist die Markise einzufahren. Standorte unter Bäumen, die zu bestimmten Jahreszeiten klebrige Substanzen abgeben, sind zu meiden, da es durch diese Substanzen zu Verklebungen an Ein-/Ausfahrmechanismus und damit zu Schäden kommen kann. Vor jedem Einfahren ist sicherzustellen, dass sich auf der Markise kein Schmutz (Laub, Kienäpfel, kleine Zweige etc.) und keine klebrigen Substanzen befinden. Sollte es der Fall sein, ist die Markise vor dem Einfahren abzufegen und ggf. mit Wasser und etwas Spülmittel zu reinigen

Das Rauchen, offenes Licht (Kerzen, Wunderkerzen ...) und die Verwendung von Räucherstäbchen im Fahrzeug sowie das Mitführen von Tieren aller Art sind grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandlungen ist vom Mieter eine Strafpauschale entsprechend dem Preis-/Leistungsverzeichnisses zu zahlen.

Das Herumtollen, Ballspielen, Springen von oder auf den Betten im Fahrzeug ist grundsätzlich untersagt. Eltern haften für ihre Kinder.

Es ist grundsätzlich untersagt, Kinder unbeaufsichtigt im Fahrzeug zu lassen.

Das Fahrzeug darf nicht untervermietet werden.

Das Fahrzeug darf weder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet noch zweckentfremdet oder unter Drogen- bzw. Alkoholeinfluss benutzt werden

Der Aufenthalt, das Parken oder Übernachten des Fahrzeugs auf Plätzen, die von (Groß-)Veranstaltern für Festivals o.ä. zur Verfügung gestellt werden, ist ausdrücklich verboten.

Das Parken und Übernachten ist nur auf Plätzen gestattet, die für Wohnmobile ausgeschildert sind. Bei Zuwiderhandlungen erlischt jeglicher Versicherungsschutz bei Schäden am Fahrzeug und am Inventar und es ist vom Mieter eine Strafpauschale entsprechend dem Preis-/Leistungsverzeichnisses zu zahlen.

Das Fahrzeug darf nicht außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs benutzt werden, nicht an Geländefahrten, Fahrschulübungen, Motorsportveranstaltungen oder deren Vorbereitung teilnehmen und nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehr, zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder auf Rennstrecken verwendet werden.

Der Transport gefährlicher Stoffe mit dem Fahrzeug ist untersagt.

Das Fahrzeug darf nicht zu Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeuges führen, benutzt werden.

Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig.

Das Wohnmobil darf nur in Europa und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören gefahren werden. Fahrten in außereuropäische Länder sind nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Vermieters erlaubt und auch nur dann, wenn sie auf der grünen Versicherungskarte nicht durchgestrichen sind. Spricht das Auswärtige Amt eine Reisewarnung für ein Land bzw. eine bestimmte Region aus, so sind Fahrten dorthin ebenfalls verboten. Wird die Reisewarnung während des Aufenthalts in einem solchen Land bzw. in einer solchen Region ausgesprochen, so ist der Ort schnellstmöglich zu verlassen.

Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder hat sich der Mieter selbständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.

Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern; mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

V. Preise

Der Mietpreis schließt Kfz-Steuern, Versicherung und Schmierstoffe für die Antriebsaggregate ein (ohne Kraftstoff!).

Alle Preise beinhalten die aktuelle gesetzliche MwSt.

Zur Berechnung der gefahrenen Kilometer werden allein die Kilometerzahlen des Tachometers zugrunde gelegt.

Die Höhe sämtlicher Preise sind im Preis-Leistungs-Verzeichnis verankert, welches Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Mietvertrages ist.

Zusätzliche und nachträgliche Kosten werden mit der Kaution verrechnet.

Der Mieter trägt alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben (z.B. Maut), Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind auf Verschulden des Vermieters zurückzuführen. Für die Eintreibung dieser Kosten fällt eine Strafpauschale gem. dem Preis-Leistungs-Verzeichnis an.

VI. Zahlungsbedingungen

zu hinterlegen.

Die Miete sowie die Kosten für evtl. vereinbarte Serviceleistungen sind wie folgt zu zahlen:

- 25 % des Mietpreises bis 10 Tage nach Buchungsbestätigung

- 14 Tage vor Mietbeginn ist der komplette Mietpreis fällig.

Kommt der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises in Verzug, so ist der Vermieter zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bereits gezahlte Anzahlungen werden in diesem Fall nicht zurückerstattet. Die Kaution ist am Tag des Mietbeginns fällig und bar beim Vermieter

Die anhand des Rückgabeprotokolls erstellte Abschlussrechnung wird dem Mieter innerhalb von drei Tagen zugestellt und ist am 7. Tag nach Mietende fällig, insoweit sie nicht bereits am Rückgabetag mit der Kaution verrechnet wurde. Ist die Höhe der Kaution nicht ausreichend, ist der Mieter verpflichtet, die Kosten entsprechend schriftlicher Vereinbarung auf der Endrechnung zu zahlen.

Sind im Rückgabeprotokoll Schäden am Fahrzeug oder Inventar oder Verlust von Inventar protokolliert, so ist der Vermieter berechtigt, bis zur Klärung der Höhe der Kosten die Kaution in angemessener Höhe einzubehalten.

Der Rechnungsversand erfolgt generell per eMail. Für den Postversand wird je Rechnung eine Portogebühr von 1,50 Euro erhoben.

Kommt der Mieter mit der Zahlung der Kosten, die sich aus der Abschlussrechnung ergeben in Verzug, so fallen zusätzliche Mahngebühren gem. dem Preis-Leistungs-Verzeichnis an.

Kommt der Mieter nach der 1. Mahnung seinen Zahlungsverpflichtung immer noch nicht nach, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein Mahnverfahren mit einem zusätzlichen Zinssatz von 5 % über dem Basiszins einzuleiten. Die Kosten für Mahnungen sowie für die Einleitung und Durchführung des Mahnverfahrens sind im Preis-Leistungs-Verzeichnis verankert.

Der Mieter ist zu einer Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz

wegen eines Mangels der Mietsache (§536a BGB) und für Rückforderungsansprüche wegen zu viel gezahlter Miete.

VII. Versicherung

Für das Fahrzeug bestehen folgende Versicherungen:

Haftpflichtversicherung mit 100 Mio. € pauschal für Personen-, Sachund Vermögensschäden (bei Pers.-Schäden max. 15 Mio. € je geschädigte Person), in Europa und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, sowie den auf der grünen Versicherungskarte nichteuropäischen Ländern, insoweit sie nicht durchgestrichen sind.

Teilkaskoversicherung mit 1000,00 € Selbstbeteiligung Versichert sind: Brand, Explosion insofern sie nicht durch den Mieter/Insassen absichtlich oder fahrlässig verursacht wurden; Diebstahl; Räuberische Erpressung; Sturm (ab Windstärke 8); Hagel; Blitzschlag; Überschwemmung; Lawinen; Erdbeben; Erdrutsch; Tierunfälle; Glasund Kunststoffglasbruch am Fahrzeug (Fenster und Dachluken), Tierbiss (Maderschäden - aber keine Folgeschäden!); Vandalismus; Untergang einer Fähre. Nicht versichert sind: Kurzschlussschäden an der Verkabelung, Reifenschäden

Vollkaskoversicherung mit 1000,00 € Selbstbeteiligung Versichert sind: Beschädigung, Zerstörung, Verlust, Totalschaden, fest im oder am Fahrzeug integrierte Bauteile; im Fahrzeug und unter Verschluss gehaltenes Fahrzeugzubehör (Schonbezug, Pannenwerkzeug etc.), Fahrradträger (Nicht Fahrräder!), außerdem bis max. insgesamt 10 T€ für: Radio-Audio-Systeme, Solar, Gas, Wohnwageninventar

Fahrzeug-Schutzbrief Versichert sind: Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort bis 110,00 €; Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall bis 160,00 €, Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall ohne Kostenlimit; zusätzlich ab 50 km vom Vermieterwohnort: Ersatzteilversand ins Ausland; Fahrzeugtransport, Fahrzeugunterstellung bis zu 2 Wochen; Fahrzeugverzollung und -verschrottung im Ausland ohne Kostenlimit; Übernachtung bis zu 3 Nächten bis zu 60,00 € pro Nacht/Person; Weiter- oder Rückreise mit Mietwagen oder Bahn; außerdem bei Erkrankung, Verletzung oder Tod während einer Reise Fahrzeugabholung Ihrem Fahrzeug: bei Fahrer-ausfall, Krankenrücktransport Arzneimittelversand: Kostenlimit, ohne Rückholung von Kindern per Bahn

VIII. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln, es ständig auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überwachen (Öl- und Wasserstand, Reifendruck, Bremsen, Türschloss usw.) und wenn notwendig, Flüssigkeiten entsprechend der Herstellervorgaben und Jahreszeitabhängig (Scheibenwasser mit Frostschutz) nachzufüllen. Der Mieter ist verpflichtet, vor seiner Abwesenheit das Fahrzeug an einem sicheren Ort entsprechend den StVO des Landes, in dem er sich befindet, abzustellen und das Lenkradschloss einrasten zu lassen, das Fahrzeug bei Abwesenheit zu verschließen sowie sich vom sicheren Verschluss zu überzeugen. Die Schlüssel des Fahrzeugs sind jederzeit für Unbefugte unzugänglich zu verwahren. Insbesondere der Schlüssel für das Hubbett ist für Kinder unzugänglich aufzubewahren.

Der Mieter ist verpflichtet, sich an engen und unübersichtlichen Stellen (Fähren, Tordurchfahrten, Parkhäuser, etc.) sowie beim Rückwärtsfahren durch eine zweite Person einweisen zu lassen.

Vor jeder Weiterfahrt hat sich der Mieter davon zu überzeugen, dass sich sämtliches Inventar wieder im Fahrzeug befindet und sicher verstaut wurde, sämtliche Fenster und Luken verschlossen und verriegelt sind und die Sonnenmarkise sowie die SAT-Schüssel eingefahren sind.

Der Mieter ist verpflichtet, sämtlich Schäden am Fahrzeug und Inventar sowie den Verlust des Fahrzeuges oder von Inventar unverzüglich dem Vermieter telefonisch innerhalb der Geschäfts-zeiten zu melden und seine Weisung abzuwarten. Außerhalb der Geschäftszeiten hat die Meldung schriftlich per eMail oder SMS zu erfolgen. Unterlässt der Mieter schuldhaft die Benachrichtigung des Vermieters oder der Polizei oder verlässt der Mieter ohne Unfallmeldung den Unfallort, so hat er an den Vermieter eine Vertragsstrafe gem. dem Preis-Leistungs-Verzeichnis zu zahlen.

Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke ist das Fahrzeug zu sichern und zu bewachen. Des Weiteren ist vom Mieter sofort der Vermieter telefonisch, per SMS oder WhatsApp zu benachrichtigen und seine Weisungen für eine weitere Vorgehensweise einzuholen.

Stellt der Mieter nach der Übernahme Mängel fest, so hat er unverzüglich den Vermieter zu informieren und seine Weisungen abzuwarten.

Der Hauptmieter ist verpflichtet, alle weiteren Fahrer des Fahrzeuges über Ihre Pflichten, die sich aus diesem Mietvertrag ergeben zu

informieren und während der gesamten Mietdauer darauf zu achten, dass sich diese daran halten.

Der Mieter ist verpflichtet, bei Fahrten in Regionen, in denen mit Schnee oder Eis auf den Fahrbahnen zu rechnen ist, die Schneeketten gem. dem Preis-Leistungs-Verzeichnis mit zubuchen.

IX. Reparatur

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter dafür die Kosten, wenn die Ursache hierfür weder auf unsachgemäße Benutzung des Fahrzeugs durch den Mieter noch auf dessen Verschulden oder dem seiner Erfüllungsgehilfen (Fahrer und andere) beruht. Bei eventuellen Reparaturen ist die nächste Spezialwerkstatt aufzusuchen. Reparaturaufträge dürfen nur bei unaufschiebbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erteilt werden. Vor Reparaturaufträgen über 100,00 Euro muss die Einwilligung des Vermieters vorliegen. Unterlässt der Mieter dies, hat der Vermieter dem Mieter nur die Kosten für die ihm nachgewiesenen unbedingt notwendigen Reparaturen zu erstatten.

Bereicherungsansprüche des Mieters aus weitergehenden Reparaturen sind ausgeschlossen.

Reifenschäden gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, die Reifen entsprechen bei der Übergabe des Fahrzeuges nicht den Vorschriften der StVO. Im Falle eines Reifenschadens ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter zu informieren und dessen Weisung abzuwarten.

Bei Steinschlägen oder ähnlichen Beschädigungen an den Scheiben ist der Mieter verpflichtet, sofort den Vermieter zu informieren und dessen Weisungen abzuwarten.

Versagt der Kilometerzähler, hat der Mieter ihn unverzüglich in einer geeigneten Werkstatt instand setzen zu lassen, wobei die Eichung unbedingt erhalten bleiben muss. Des Weiteren ist der Vermieter darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Bleibt die Eichung nicht erhalten oder unterlässt der Mieter die Unterrichtung des Vermieters, so ist der Vermieter berechtigt, der Mietendabrechnung eine Fahrstrecke von 600 km pro Miettag zugrunde zu legen.

X. Unfall, Diebstahl, Brand

Bei jedem Haftpflicht- oder Kaskoschaden ist sofort die Polizei zu verständigen und mit der Aufnahme eines Protokolls zu beauftragen. Gegnerische Ansprüche dürfen weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten anerkannt werden. Überlässt der Mieter das Fahrzeug einen Dritten, so hat er diesen entsprechend zu veroflichten.

Jeder Haftpflicht- oder Kaskoschaden ist dem Vermieter unverzüglich zu melden.

Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Bericht über Unfall, Diebstahl oder Brand muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Angaben über ihre Besitzer (Halter) enthalten. Des Weiteren ist dem Vermieter die polizeiliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einem Unfall darf sich der Mieter vor Abschluss der polizeilichen

Bei einem Unfall darf sich der Mieter vor Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme nicht vom Unfallort entfernen.

Bei einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder -zubehör bzw. bei Einbruch in das Fahrzeug, Beschädigung durch Unbekannte (Vandalismus) während des Parkens hat der Mieter sofort Anzeige bei der Polizei zu erstatten und anschließend unverzüglich unter Vorlage der polizeilichen Bescheinigung den Vermieter zu informieren.

Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche vom Vermieter gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Im Falle der Akteneinsicht wird der Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich benachrichtigen. Eine vertraglich vereinbarte Kautionszahlung verbleibt solang im Besitz des Vermieters, bis die Schuldfrage endgültig geklärt ist.

XI. Haftung

Der Mieter haftet für das Verschulden aller Personen, denen er den Gebrauch des Fahrzeuges überlässt, wie für sein eigenes Verschulden

Der Mieter des Mietvertrages haftet gesamtschuldnerisch für sämtliche Zahlungsansprüche aus dem Mietvertrag. Im Falle einer Abtretung der Ansprüche an eine Versicherung wird darauf hingewiesen, dass der Mieter für diejenigen Ansprüche des Vermieters haftet, die die Versicherung – ob begründet oder unbegründet – nicht übernimmt.

Die Haftung des Mieters wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit dem Grunde und der Höhe nach auf denjenigen Schaden begrenzt, der durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der AKB

abdeckbar ist, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), in diesem Fall sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung bestehen.

Der Mieter hat das Fahrzeug, Inventar und sonstiges vermietetes Zubehör in demselben Zustand zurück zu geben, in dem er es übernommen hat.

Der Mieter haftet für Beschädigungen am Fahrzeug und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat in einem solchen Fall auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen, insbesondere für Sachverständige, Rechtsverfolgung, Abschleppen und Mietausfall sowie den Betrag der Wertminderung des Fahrzeuges. Mietausfallkosten sind die Beiträge für die Stornierung eines Nachmieters aufgrund der Nichtverfügbarkeit des Fahrzeuges. Der Mieter haftet in diesem Fall entsprechend dem Preis-Leistungs-Verzeichnis. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der Mieter haftet für Schäden oder Verlust am oder von Inventar und sonstigem vermieteten Zubehör (z.B. Fahrzeugpapiere etc.) in Höhe des Neu- bzw. Wiederbeschaffungswertes.

Für Beschädigungen durch unsachgemäße bzw. fahrlässige Benutzung oder Verlust haftet der Mieter in Höhe des Neubeschaffungspreises bzw. für die Reparaturkosten. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, eine angemessene Summe von der Kaution abzuziehen bzw. einzubehalten, bis die endgültigen Kosten feststehen.

Bei den durch die Teilkaskoversicherung abgedeckten Gefahren (u.a. Diebstahl, Brand, Glasbruch) sowie bei den durch die Vollkasko abgedeckten Gefahren (Unfallschäden am Mietfahrzeug) beschränkt sich die Haftung des Mieters auf seinen Selbstbeteiligungssatz im Rahmen der AKB. Ist die Selbstbeteiligung ausgeschlossen, entfällt auch dieser Teil seiner Haftung.

Mieter, Fahrer und Nutzer haften für Schäden am gemieteten Fahrzeug unbeschränkt. Für die Bearbeitung von Schäden am/an gemieteten Fahrzeug/Gegenständen, die vom Mieter, Fahrer oder Nutzer verursacht wurden, fällt eine Bearbeitungsgebühr gem. dem Preis-Leistungs-Verzeichnis an.

Für Schäden, die auf Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen sind, haftet der Mieter in jedem Fall uneingeschränkt.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, bei Fahrerflucht, alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit und allen anderen Fällen, in denen eine Berufung auf eine begrenzte Haftung unzulässig ist, bei schuldhafter Verletzung der Vertragspflichten oder anderer Obliegenheiten dieser AGB haftet der Mieter ebenfalls in jedem Fall, es sei denn, die AKB sehen trotz der Pflichtverletzung Versicherungsschutz vor.

Ersetzt der Kaskoversicherer die Schäden nicht oder nur teilweise, haftet der Mieter dem Vermieter im Falle seines Verschuldens für die Schäden und Schadensnebenkosten. Verschuldensunabhängig ist der Mieter in jedem Fall verpflichtet, den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

Der Mieter haftet für sämtliche bis zum Zeitpunkt der Rückgabe eingetretenen Haftpflicht- und Kaskoschäden des Fahrzeugs.

Stellt der Mieter nach der Übernahme Mängel fest, so hat er unverzüglich den Vermieter zu informieren und seine Weisungen abzuwarten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er im vollen Umfang für diesen Schaden, insofern die Kosten nicht von der jeweiligen Versicherung übernommen wird.

Tankt der Mieter nicht den richtigen Kraftstoff, kommt er für sämtliche Kosten (Fahrzeugtransport wegen Fahrunfähigkeit, Werkstatt-kosten), die für die Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit notwendig sind, sowie für evtl. Mietausfallkosten auf.

Befüllt der Mieter den Frischwassertank mit Wasser, was nicht explizit als Trinkwasser ausgewiesen ist, kommt er für sämtliche Kosten, wie Reinigung, Desinfektion oder wenn notwendig Austausch des Tanks und aller betroffenen Leitungen, Armaturen etc. auf.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an oder Verluste von Gegenständen, die vom Mieter oder jemand anderem vor, während oder nach der Mietdauer in dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind.

Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von zwei Werktagen nach Entdeckung von Mängeln, für die der Mieter haftbar ist, gegenüber dem Mieter Mängel des Fahrzeuges zu beanstanden und die Kosten dafür beim Mieter einzufordern.

Einen gesetzlichen Anspruch auf das Wohnmobil zum Zeitpunkt der Anmietung besteht nicht, wenn das Fahrzeug nicht betriebsbereit ist

(z.B. durch einen Unfall, Motorschaden, technischen Defekt etc.) bzw. wenn das Fahrzeug gestohlen wurde. In diesen Fällen erhält der Mieter den bereits gezahlten Mietpreis sofort zurückerstattet. Der Vermieter haftet in solchen Fällen nicht für die Mehrkosten für ein Ersatzfahrzeug sowie für vom Mieter bereits geleistete Zahlungen, die für seinen geplanten Urlaub notwendig waren (z.B. Stellplatzgebühren, Maut-Vignette o. ä.).

XII. Kündigung / Rücktritt / Umbuchung / Stornierung

Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn das Fahrzeug nicht fahrbereit ist und der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt.

Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht zu der vereinbarten Zeit, ohne den Vermieter über eine verspätete Übernahme zu informieren, so ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug 24 Stunden nach dem vereinbarten Fahrtantritt weiter zu vermieten.

Kommt der Mieter mit der Bezahlung des Mietpreises in Verzug oder wird dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, insbesondere weil der Mieter eine wesentlich Vertragspflicht verletzt hat, dann ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Macht der Vermieter von diesem Recht Gebrauch, so bleibt der Mieter dem Vermieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Ende der vertraglich vorgesehenen Mietzeit verpflichtet, soweit der Vermieter das Fahrzeug nicht an Dritte weiter vermieten kann. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Eine Umbuchung ist nur vor dem Anmietdatum und abhängig von der Verfügbarkeit möglich. Die Kosten der Umbuchung belaufen sich auf die zum Zeitpunkt der Umbuchung anfallenden Stornierungskosten plus den neuen zu diesem Zeitpunkt gültigen Mietpreis.

Der Mieter ist berechtigt, den Vertrag zu stornieren. Die Stornierung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Stornierung fallen abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung Kosten gem. dem Preis-Leistungs-Verzeichnis an.

XIII. Verjährung

Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft. Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter , ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeugs. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

XIV. Datenschutz und Widerruf

Der Mieter und alle weiteren Fahrer sind damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Mietvertrages sowie zur Erfüllung der Auflagen aller Fahrzeugversicherungen durch den Vermieter gespeichert werden. Die "Datenschutzerklärung" (Anlage 2) sowie die "Einverständniserklärung gemäß Datenschutz und Widerrufsbelehrung" (Anlage 3) sind fester Bestandteil des Mietvertrages.

Storniert der Mieter seinen Mietvertrag und es fallen Stornierungsgebühren an, bleiben die Daten weiterhin gespeichert. Anderenfalls oder bei Widerruf des Vertrages, werden auf Verlangen des Mieters sämtliche persönliche Daten gelöscht.

Der Mieter ist berechtigt, den Mietvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung kostenlos zu widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich per Post oder eMail an den im Mietvertrag aufgeführten Vermieter zu senden.

XV. Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Der Vermieter nimmt entsprechend § 36 VSBG nicht an Streit-schlichtungen teil.

XVI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder in Zukunft werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Das gleiche gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

XVII. Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Berlin als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart, sofern der Mieter Vollkaufmann im Sinne §§ 1, 4 HGB oder eine § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsicht oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder beides zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XVIII. Satellitengestütztes Ortungssystem

Das Fahrzeug des Vermieters ist mit einem satellitengestützten Ortungssystem zur Bestimmung der GPS-Koordinaten ausgestattet. Dieses elektronische Ortungssystem dient ausschließlich dem Zweck, den Vermieter zu informieren, wenn der Mieter sich mit dem Fahrzeug außerhalb des vertraglich vereinbarten Nutzungsgebietes oder innerhalb eines Sperrgebietes aufhält. Als Sperrgebiete wurden sämtliche Gebiete eingerichtet, in denen (Groß-)Veranstaltungen wie Festivals o.ä. stattfinden. Eine Feststellung des aktuellen Standortes des Fahrzeugs erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- wenn der Mieter das Fahrzeug nicht zur vereinbarten Mietzeit zurück gibt,
- zur Ortung des Fahrzeuges bei Unterschlagung und/oder Diebstahl
- zur Ortung des Fahrzeuges bei Aufenthalt in einem vom Vermieter definierten Sperrgebiet (siehe Punkt IV. dieser AGB)

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung dieser Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes des Fahrzeugs des Vermieters und der vertraglichen Rechte des Vermieters. Der Vermieter weist darauf hin, dass er aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet sein kann.

XIX. Vermieter und Geschäftszeiten

Vermieter: Torsten Salzmann

Hildestr. 20 13089 Berlin

Mobil/.WhatsApp: +49 160 3745801 eMail: info@wohn-mobi.de Web: www.wohn-mobi.de

Geschäftszeiten:

Mo - Fr: 08:00 - 20:00 Uhr Sa, So, Feiertage 11:00 - 14:00 Uhr Übergabe und Übernahme: nach Vereinbarung

Bei Schadensfällen:

Bitte grundsätzlich sofort per Handy oder WhatsApp den Vermieter benachrichtigen. Wir melden uns umgehend zurück.

Urlaub:

Befindet sich der Vermieter während der Mietdauer selbst im Urlaub, gelten die im Mietvertrag gesondert festgelegten Geschäftszeiten.